VERORDNUNG (EWG) Nr. 632/80 DER KOMMISSION

vom 14. März 1980

mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Zugabe von Saccharose in wäßriger Lösung zu bestimmten Weinerzeugnissen in gewissen Gebieten der Weinbauzone A und zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80 (2), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus der jüngsten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und (EWG) Nr. 338/79 ergibt sich, daß gemäß Artikel 33 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und Artikel 8 Absatz 2 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 bis zum 15. März 1984 Saccharose in wäßriger Lösung bei Erzeugnissen zugegeben werden darf, die von Rebsorten mit verhältnismäßig sauren Trauben stammen und die aus Trauben der Ernte bestimmter Weinanbaugebiete im nördlichen Teil der Weinbauzone A gewonnen wurden, in denen dieses Verfahren von altersher angewandt wird. Infolgedessen sind die Rebsorten und die betreffenden Weinanbaugebiete aufzuführen.

Infolgedessen wird Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2531/77 (5), gegenstandslos.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 33 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in Artikel 8 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 genannten Rebsorten sind die Rebsorten „Riesling" und „Elbling".

(2) Die in Artikel 33 Absatz 3 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in Artikel 8 Absatz 2 fünfter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 genannten Weinbaugebiete sind folgende

— Ahr,
— Mittelrhein,
— Rheingau,
— Mosel/Saar/Ruwer,
— Nahe,
— Moselle luxembourgeoise.

(3) Nur Erzeugnissen mit einem in Weinsäuregehalt ausgedrückten Mindestsäuregehalt von 12 g/l kann zur Erhöhung des Alkoholgehalts Saccharose in wäßriger Lösung zugegeben werden.

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.
(4) ABl. Nr. L 173 vom 6. 8. 1970, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 294 vom 18. 11. 1977, S. 10.